

Allgemeiner Anzeiger.

Amtsblatt

für die Ortsbehörde und den Gemeinderat zu Brettnig.

Lokal-Anzeiger für die Ortschaften Brettnig, Hauswalde, Großröhrsdorf, Frankenthal und Umgegend.

Der Allgemeine Anzeiger erscheint wöchentlich zwei Mal: Mittwoch und Sonnabend. Abonnementspreis inkl. des allwöchentlich beigegebenen „Illustrierten Unterhaltungsblattes“ vierteljährlich ab Schalter 1 Mark, bei freier Zustellung durch Boten ins Haus 1 Mark 20 Pfennige, durch die Post 1 Mark expl. Bestellgeld.

Inserate, die 4gespaltene Korpuszeile 10 Pfg., sowie Bestellungen auf den Allgemeinen Anzeiger nehmen außer unserer Expedition die Herren F. A. Schöne Nr. 61 hier und Dehne in Frankenthal entgegen. — Bei größeren Aufträgen und Wiederholungen Rabatt nach Uebereinkunft.

Inserate bitten wir für die Mittwoch-Nummer bis Dienstag vormittag 1/2 11 Uhr, für die Sonnabend-Nummer bis Freitag vormittag 1/2 11 Uhr einzusenden. Inserate, welche in den oben vermerkten Geschäftsstellen abgegeben werden, werden an gedachten Tagen nur bis vormittags 9 Uhr angenommen.

Schriftleitung, Druck und Verlag von A. Schurig, Brettnig.

Nr. 99.

Mittwoch den 13. Dezember 1899.

9. Jahrgang.

Bekanntmachung.

Wegen Zinsberechnung ist die hiesige **Sparkasse** vom 18. bis zum Ende dieses Monats geschlossen.

Vom 7. Januar 1900 an wird allionntäglich im besondern Lokal des **Gasthofs zum Adler** von 3 Uhr ab expediert.
Brettnig, den 11. Dezember 1899.

Die Kassenverwaltung.

Im Namen des Königs!

In der Strafsache gegen den Fleischermeister **Emil Florenz Ziegenbalg** in Brettnig, wegen Beamtenebeleidigung, hat das königliche Schöffengericht zu Pulsnitz in der Sitzung vom 21. November 1899, an der Teil genommen haben 1. Hilfsrichter Assessor Gerlach als Vorsitzender, 2. Wagenbauer Dimmler in Pulsnitz, 3. Ortsrichter Kunath in Brettnig als

Schöffen, Referendar Dr. Lehmann als Beamter der Staatsanwaltschaft, Referendar D. ph. et jur. Langheinen als Gerichtsschreiber, für Recht erkannt:

Der Angeklagte, der Fleischermeister **Emil Florenz Ziegenbalg** wird wegen öffentlicher Beamtenebeleidigung des Gendarm Rager zu einer Geldstrafe von

Fünfundsechzig Mark,

an deren Stelle im Falle der Uneinbringlichkeit zehn Tage Gefängnis zu treten haben, kostenpflichtig verurteilt.

Der Beleidigte, Gendarm Rager, hat das Recht, den verfügbaren Teil des Urteils innerhalb dreier Wochen nach dessen Rechtskraft durch 1. einmaligen Abdruck im Brettniger Anzeiger, 2. vierzehntägigen Aushang im Gasthof zur Klinka in Brettnig auf Kosten des Angeklagten bekannt zu machen.

Bekannt gemacht durch den Gerichtsschreiber beim königlichen Amtsgericht Pulsnitz, Aktuar **Hofmann**.

Vertikales und Sächsisches.

Die Pflichten und Aufgaben der Gemeindevorstände, die demnachst in Tätigkeit treten werden, sind in der Hauptsache folgende: Die Gemeindevorstände haben dem Vormundschaftsgerichte die Personen vorzuschlagen, die sich in einzelnen Fällen zum Vormunde, Gegenvormunde, Mitglied eines Familienrates oder zum Pfleger (bisher Sondervormund) eignen. Sie haben ferner in Unterstützung des Vormundschaftsgerichtes darüber zu wachen, daß die Vormünder der sich in ihrem Bezirke aufhaltenden Mündel für die Person der Mündel, insbesondere für ihre Erziehung und ihre körperliche Pflege, pflichtmäßig Sorge tragen. Sie haben weiter dem Vormundschaftsgerichte Mängel und Pflichtwidrigkeiten, die sie in dieser Hinsicht wahrnehmen, anzuzeigen und auf Erfordern über das persönliche Ergehen und das Verhalten eines Mündels Auskunft zu erteilen. Erlangen die Gemeindevorstände Kenntnis von einer Gefährdung des Vermögens eines Mündels, so haben sie dem Vormundschaftsgerichte Anzeige zu machen. Soweit eine Berufung als Mitglied des Familienrates nicht vorliegt oder die Berufenen die Uebernahme des Amtes ablehnen, hat das Vormundschaftsgericht die zur Beschlußfähigkeit des Familienrates erforderlichen Mitglieder auszuwählen. Die Gemeindevorstände haben dem Vormundschaftsgerichte Anzeige zu machen, wenn ein Fall zu ihrer Kenntnis gelangt, in welchem das Vormundschaftsgericht zum Einschreiten berufen (ein Vormund, ein Gegenvormund, ein Familienratsmitglied oder ein Pfleger zu bestellen) ist. In Bezug auf die Wählbarkeit, die Annahme und die Ablehnung, die Entziehung und die Niederlegung des Amtes gilt das Gleiche, wie für das Amt eines Stadtverordneten. Die Amtszeit der Gemeindevorstände beträgt drei Jahre. Das Amt der Gemeindevorstände ist ein unentgeltlich zu verwaltendes Gemeindeamt; dieselben können aber Vergütung der notwendigen baren Auslagen aus der Gemeindefasse beanspruchen. Das Vormundschaftsgericht bestellt die Gemeindevorstände und die Erasmänner durch Verpflichtung zu treuer und gewissenhafter Führung des Amtes. Die Verpflichtung soll mittels Handchlags an Eides Statt erfolgen. Den Gemeindevorständen können ehrbare Frauen als Waisenspäterinnen in widerrechtlicher Weise beigegeben werden. Diese haben die Gemeindevorstände in der Ueberwachung der Erziehung und körperlichen Pflege von Mündeln unter sechs Jahren, sowie von älteren weiblichen Mündeln zu unterstützen. Das Vormundschaftsgericht führt über die Tätigkeit der Gemeindevorstände die Auf-

sicht; es kann die Gemeindevorstände zur Befolgung seiner Anordnungen durch Ordnungsstrafen anhalten.

Um das Anlaufen von Brillengläsern zu verhindern, wird vom „Praktischen Wegweiser“, Würzburg, empfohlen, dieselben auf beiden Seiten mit Glycerin zu bestreichen. Der Niederschlag wird verhindert und die Fläche bleibt blank.

Infolge des Inkrafttretens der Militärstrafgerichtsordnung am 1. Oktober 1900 wird auch eine Aenderung in der Organisation des Militärstrafwesens der sächsischen Armee eintreten. Bisher besaß Sachsen 2 Korpsauditeure und 10 Divisions-, Gouvernements- und Garnison-Auditeure. Künftig sollen an den zu bildenden beiden Oberkriegsgerichten (in Dresden und Leipzig), sowie an den Kriegsgerichten vier Oberkriegsgerichtsrate und 18 Kriegsgerichtsrate angestellt werden. Außerdem wird beim Kr.-Ministerium ein Justitiar angestellt. Den beiden kommandierenden Generalen und den 8 Divisionskommandeuren wird je ein Militärgerichtsschreiber zur Dienstleistung zugewiesen. Der Mehraufwand, den die Neuorganisation des Militärstrafwesens für die sächsische Armee (einschließlich der sich nötig machenden Personalverstärkungen im Kriegsministerium) erfordert, beziffert sich für das nächste Etatsjahr auf 83,117 Mark.

In einem Anfall von Schwermut stürzte sich am Sonntag früh 4 Uhr der unter den Namen „Mikado“ bekannte Schriftsteller und Dialektdichter Hauptmann a. D. Coler v. d. Planitz aus seiner Wohnung zu Dresden, Lindenauplatz 4, I, auf den Platz herab und blieb sofort tot. Der Leichnam wurde alsbald mittelst Siechforbes nach dem Volkswitzer Friedhof überführt. Der Unglückliche litt schon seit mehreren Tagen an Verfolgungswahn.

Der erste Hauptgewinn der Lotterie in der volkstümlichen Ausstellung für Haus und Herd, eine vollständige Hauseinrichtung, ist von einem Volksschullehrer gezogen worden. Da derselbe sich demnachst verheiraten will, hat Fortuna hier wirklich ein Einsehen gehabt.

Ver schwunden ist aus einem Sanatorium in Weißer Hirsch bei Dresden der daselbst mit Genehmigung des Gerichts auf Grund eines ärztlichen Attestes aufhältlich gewesene, in Konkurs befindliche Bankinhaber Jibor Behrendt aus Berlin. Der Konkurs hat wegen seines großen Umfanges seiner Zeit ungeheures Aufsehen erregt. Die vorrechtlichen Forderungen wurden im Prüfungstermine auf 4,153,000 Mark geschätzt, hiervon aber per Gefälligkeitsaccepte v. vom Verwalter 1,000,000 Mark bestritten, nach

Deckung der Vorrechtsforderungen und Kosten von 30,000 Mark würden 325,440 Mark oder 10 Prozent auf 3,250,000 Mark Passiven zur Verteilung bleiben. Von dem Durchgänger ist bisher noch nicht bekannt, wohin er sich gewandt hat.

In der König Friedrich August-Hütte in Pöschappel führte am Montag Abend der Arbeiter M. aus Döhlen, welchem mit noch drei Mann die Bebidnung des in der Werkstatt befindlichen Krannes oblag, herab in den neuen Werkstattraum. Dabei schlug er mit dem Kopfe auf eine dort stehende Kiste auf, was den sofortigen Tod zur Folge hatte. M. hatte sich trotz der Warnung seiner Arbeitsgenossen auf die am Kranne befindliche Schutzvorrichtung gesetzt und dabei das Uebergewicht bekommen.

Wegen Kindesstötung wurde am Donnerstag vom Schwurgericht zu Freiberg das im Gasthause „Stadt Dresden“ zu Döhlen bedienstete gewesene 23 Jahre alte Küchenmädchen Anna Schulze aus Eisleben zu 4 1/2 Jahren Gefängnis verurteilt. Die Genannte hatte ihr heimlich geborenes Kind mit einem Tuche erwürgt und dann im Schuppen verborgen, wo der kleine Leichnam von den Ratten angefressen wurde.

Großes Aufsehen und eine nicht unberechtigte Erregung hat die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Bauunternehmers Gustav Adolph Friedrich in Löbtau nachgerufen. Der Genannte galt als einer der wohlhabendsten Leute Löbtaus. Er besaß zahlreiche Grundstücke. In der Gemeinde erfreute er sich großen Ansehens, er fungierte im Gemeinderat als Gemeindevorsteher und Vorsteher des kommunalen Bauesens. Ueber die Höhe der Passiven kursieren die abenteuerlichsten Gerüchte, jedenfalls dürften sie nicht unbedeutend sein. Verfehlt Grundstückspekulationen haben Friedrich zu Grunde gerichtet.

Ein seltener Wanderer meldete sich am Donnerstag bei der Polizei zu Wurzen und bat um eine Reiseunterstützung. Es war ein aus Dresden gebürtiger Gärtnergehilfe, welcher nach 7jähriger Deportation aus Sibirien entwichen war. Der körperlich herabgekommene Mensch erzählte, daß er sich in Petersburg an dem Gouverneur vergriffen gehabt habe und deshalb nach Sibirien verbannt worden sei. Unter vielen Gefahren sei es ihm und einem anderen Gefangenen gelungen, zu entweichen und bis nach Niga zu kommen. Hier seien sie von einem französischen Schiffe aufgenommen und bis nach Frankreich mitgeführt worden. Von hier trat der Flüchtling die Reise in seine Heimat an. An seinem Körper war die Gefangenens-

Nummer eingebrannt worden und noch sichtbar.

Unter der Anlage des Aufzugs standen am Mittwoch 12 junge Männer vor dem Schwurgericht zu Chemnitz. Am Abend des 1. September d. J. und in der Nacht zum 3. September fanden im Viertel der Stadt Menschenansammlungen statt, wobei in demonstrativer Weise Feuerwerkskörper abgebrannt wurden, offenbar in der Absicht, einem speziellen Polizeiverbot Hohn zu sprechen. Während es am ersten Tage der Polizei gelang, die Straßen zu säubern, wurden am Abend des Sebtages die Schugleute mit brennenden Feuerwerkskörpern beworfen, so daß sie sich zurückzogen, um es nicht zum Außersten kommen zu lassen. Bei den später erfolgten Festnahmen einiger Ruhestörer kam es zu groben Ausschreitungen gegen die Sicherheitsorgane. Es konnte erst Ruhe geschaffen werden, nachdem die Verkaufsläden für Feuerwerkskörper geschlossen worden waren. Das Schwurgericht verurteilte nach 8 stündiger Verhandlung zehn der Angeklagten wegen Aufzugs, davon acht wegen schweren Aufzugs, zu Strafen von acht Monaten Gefängnis bis zu zwei Jahren Zuchthaus. Zwei wurden freigesprochen.

Drei Stroh hoch herabgestürzt ist in Leipzig-Volkmarisdorf das sechsjährige Töchterchen eines Poliers, wobei sich das Kind derartige Verletzungen zuzog, daß es auf der Stelle sein junges Leben aushauchte. Die Mutter des Kindes hatte, während dasselbe schlief, die Wohnung auf kurze Zeit verlassen; jedenfalls ist die Kleine erwacht und hat nach der Mutter sehen wollen, wobei sich das Unglück ereignete.

Tödtlich verunglückt ist in Plauen i. V. der Geschirrführer Reichmann, indem ihn von seinem Pferde, das vor einem Straßenbahnwagen scheute, die Hirschale eingetreten wurde.

Dresdner Schlachtviehmarkt vom 11. Dezember.

Zum Auftrieb kamen: 262 Ochsen und Stiere, 258 Kalben und Kühe, sowie 280 Bullen, 2320 Landschweine, 1041 Schafvieh und 364 Kälber, zusammen 4525 Stück. Die Preise stellten sich für 50 Kilo in Mark wie folgt: Ochsen Lebendgewicht 34—38, Schlachtgewicht 63—67; Kalben und Kühe: Lebendgewicht 33—36, Schlachtgewicht 61—64; Bullen: Lebendgewicht 34—36, Schlachtgewicht 60—63; Kälber: Lebendgewicht 40—43, Schlachtgewicht 60—65; Schafe: 65—68 Schlachtgewicht; Schweine: Lebendgewicht 38—41, Schlachtgewicht 49—52. Es sind nur die Preise für die besten Viehsorten verzeichnet.